

Erfurter Handel und Handelsstraßen

von Luise Gerbing

Wir veröffentlichen nach Jahrzehnten erstmals wesentliche Abschnitte dieses Textes und wenden uns damit an alle diejenigen, die mehr wissen möchten zum Leben und Treiben auf der alten „Königsstraße“ und die Bedeutung, die Erfurt einstmals für den Handel in Europa hatte.

Luise Gerbing wurde 1855 in Schnepfenthal geboren. Sie war die Enkelin von Christian Gotthilf Salzmann und besuchte die von ihm gegründete „Salzmannschule“, heiratete ihren einstigen Zeichenlehrer Reinhold Gerbing und unterrichtete dann selbst an der seit ihrer Gründung überregional namhaften Schule. Ihr Lebenswerk war die Beobachtung und Dokumentation der Kulturentwicklung der Thüringer Bevölkerung, insbesondere beobachtet im Thüringer Wald. In zahllosen Veröffentlichungen bewahrte sie unwiederbringliches Kulturgut vor Vergessenheit und Untergang. Im Jahre 1900 erschien ihr Artikel „Erfurter Handel und Handelsstraßen“ in den „Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt“. Diese Schrift ist bis heute eine der gründlichsten historischen Untersuchungen der Wege- und Handelsbeziehungen im Thüringer VIA REGIA-Korridor.

Aus dem Inhalt:

Thore und Wege
Königsstraßen und Geleitswesen
Niederlags- oder Stapelrecht
Markt
Die städtische Waage
Geleits- und Zollregister

Kapitel 1: Thore und Wege

Das Andreas Thor

Durch das Andreas Thor musste Alles, was in die „Vogtei“ (südlich von Mühlhausen) gehörte; desgleichen „was da gehet über das Hainich nach Nordhausen, Stollberg, Heringen, Neunheilingen“. Zwei Strassen zweigten sich also unmittelbar vor dem Thore ab: die westliche umging die Fahnersche Höhe, kreuzte den uralten „Königsleuteweg“ (von Vargula nach Arnstadt), lief über Gräfontona, Langensalza, Grossgottern nach Mühlhausen, von hier weiter nach Wannfried durch das Eichsfeld nach Cassel.

Die zweite Linie lief geraabwärts nach Walschleben; hier teilte sich der Weg: ein Zweig ging dicht bei Herbsleben vorbei nach Tennstedt, Greussen, Kindelbrück, Frömmstedt, durch den Pass der Hainleite unter dem Kohnstein hin, zwischen See und Seehausen (durch den „Nacken“) nach Frankenhausen. Dies war die Salzstrasse. Der andere Zweig aber durchschritt von Walschleben aus das große Ried bis Ringleben und Vehra. Hier wurde der Uebergang über die Unstrut auf der uralten Fähre, die dem Ort den Namen gegeben hatte, bewerkstelligt.

Über Straussfurt erreichte man dann den wichtigen Knotenpunkt Weissensee. Weiter führte die Straße durch die Helbe, am Südrand der Hainleite hin, durchschnitt dann einen zweiten Pass bei Oberspier, um über Sondershausen - Nordhausen den Harz zu erreichen.

Das August Thor, später Schmidtstedter Thor

Sowohl nach Weimar wie nach Saalfeld konnte man von Erfurt aus durchs August Thor (später Schmidtstedter -Thor) gelangen. Erstere Straße lief in derselben Richtung, wie die heutige Chaussee südlich an Linderbach und Utzberg vorüber. Die „Böhmische Straße“ führte in auffallend gerader Richtung über Berg und Thal, durch dichte Waldungen über Klettbach, Tannrode nach Teichel, wo die „Nürnberger- oder Kupferstraße“ erreicht wurde. Die Böhmische Straße wurde noch 1781 unter dem Namen der Rudolstädter- oder Saalfelder Straße gepflegt. Das Erfurter Geleit weigerte auf Mainzer Ansinnen die Besserung der Straße. Mit den oberdeutschen Städten, in erster Linie

mit dem befreundeten Nürnberg war Erfurt durch die „Waldstraßen“ verknüpft.

Das Brühler Thor

In das Brühler Thor mündete die oft genannte Königsstraße, die den reichen Kaufmannsverkehr vermittelte mit den .Niederlanden und Flandern (den „Flamsbachern“). Denn wenn auch viele Warenzüge durch die „langen Hessen“ über Cassel, Wannfried und Creuzburg im Nesselthal hingen: die Völker- und Hauptverkehrsstraße lief doch seit alters vom Rhein und Frankfurt über Eisenach und Gotha, fern von der bergigen Waldwildnis und doch auf genügend hoch gelegenen Weg („Hohe Landstraße“!), um die Reisedstrecke weithin überschauen zu können.

Aber auch südwärts, der Waldeshöhe zu, konnte man abweichend von der Hohen Strasse gelangen. Anschaulich beschrieben sind diese verschiedenen Straßenzweige in einem Aktenstück des Gothaer Staatsarchivs:

„Die grösste Strasse hat ihren Lauf vom Brühler-Thore aus auf Schmira durch die Bonhochheim'sche Flur auf Ingersleben und teilet sich daselbst auf Thörey, Sülzenbrücken, Haar- und Holzhäusen über die Horst nach Tambuchshof, Crawinkel, über den Steiger, durch den Thüringerwald auf den Oberhof nach Sula, alles in das Amt Wachsenburg und ein wenig georgenthalische Gerichte, auf 4 Meilen Weges lang. Der andere Teil der Strasse aus gemeldetem Dorf Ingersleben geht durch Dietendorf, Apfelstedt, Amt Wachsenburgs Gerichte, unter dem Haus Gleichen und neu daselbst erbauten Kretschmar (das „Freudenthal“) auf und durch Mühlberg; zum Teil nach Wölfis, Crawinkel, auf die rechte Hand nach Ohrdruf und Georgenthal.“

Diese Strasse ging also von Schmira durch die „alte Hohle“, setzte bei Dietendorf über die Apfelstedt, lief unter dem „Haus Gleichen“ und der festen, in Erfurter Besitz befindlichen Mühlburg nach Crawinkel, wo die oben beschriebene Strasse sich beigesellte. Eine Abzweigung verband Wölfis, Ohrdruf und Georgenthal.

Von Ohrdruf leitete ein Weg - noch jetzt „Suhler Strasse“ genannt - ohraufwärts, unterhalb der alten Burg Schwarzwald vorüber zur Wegscheide, zum Anschluss an den Crawinkler Steiger. Wie viel Wert dieser Straße beigelegt wurde, zeigt das Bestreben des Erfurter Rates, die Burg Schwarzwald in städtischen Besitz zu bringen. Dieser Plan wurde aber durch den auf die Erfurter Macht eifersüchtigen Landgrafen gewalthätiger Weise vereitelt. - Ein anderer Zweig „hatte seinen Strich auf Schmira, Cobstedt, auf Wechmar, Hohen-Kirchheim (Hohenkirchen), Georgenthal, Tambach, über den Thüringerwald nach Schmalkalden und andere Orte, soweit sich die georgenthalischen Gerichte erstrecken.“

Bis kurz vor Gamstädt fiel dieser Weg mit der Hohen Straße zusammen, lief hinter Cobstädt nach Wechmar, durchschritt hier die Apfelstädt und erreichte über Schwabhausen Hohenkirchen. Der weitere Weg über Georgenthal nach Tambach durch das Tal der Apfelstedt ist neueren Datums. Die alte Straße ist wahrscheinlich über die erste Klostergründung Asolverod gelaufen und hat, die sumpfige Niederung vermeidend, das Thal erst unterhalb Dietharz erreicht. Von hier lief ein alter Frankenweg über den Rennsteig zum Werrathal hinab nach Schmalkalden und weiter nach Frankfurt und Nürnberg.

Die zwei westlichsten dem Brühler-Thor entspringenden Wege strebten ihrem nächsten Ziel, dem Gerathal, in verschiedener Richtung zu. Eine Linie ging „unter der Ciriaburg durch Bonhochheim (Bonifaziushochheim) nach Bischleben an der Gera hinauf, auch durch dieselbe auf Stetten, Möbisburg, Kirchheim, Eischleben und Ichtshausen“.

„Die andere Straße von gemeldetem Thore oder Schlage an, über die Ciriaburg und [so] dass dieselbe auf der linken Hand bleibet, hinab nach Bischleben, Möbisburg, sowohl nach Molsdorf, Thörei und Arnstadt.“

Mit der zuerst genannten Beschreibung ist augenscheinlich die heutige „Gerathalstrasse“ gemeint mit zwei Abzweigungen: von Bischleben über Möbisburg nach dem Kloster Ichtshausen und über Waltersleben nach Kirchheim zum Anschluss an die oben besprochene Nürnberger Geleitstraße.

Die „andere Straße“ benutzte man „sonderlich, wenn die Wasser groß sind“. Dem Verlauf im Einzelnen ist nicht genau nachzukommen; wie bei vielen alten Straßen wurde im allgemeinen zwar die Richtung beibehalten, je nach der Beschaffenheit und Sicherheit des Weges aber vielfach abgewichen.

Das Johannes Thor

Dem Johannes Thor entsprang wohl die wichtigste nach Norden zielende Linie; sie verband Erfurt mit den bedeutendsten Städten der Hanse. Ein Zweig lief über Mittelhausen, dem uralten Sitz des Thüringer Dingstuhles, Hassleben, Wundersleben, Weissensee. Von hier strebt die „Sächsische Strasse“ (so heißt sie noch heute in Oldisleben) dem Sachsenburger Engpass zu. Wie belebt die alten Geleise früher waren, beweist die sehr bedeutende Geleitseinnahme der Sachsenburg...

Auch die umfangreichen Fuhrmannsgasthöfe bezeugen lebhaftesten Verkehr. Ueber Sangerhausen, Kiestedt, durch die „Kloppgasse“ aufwärts, durch den Wald nach Annarode und Siebigerode wurde dann das Mansfelder Erzgebiet und weiterhin über Sandersleben Magdeburg erreicht.

Ebenfalls dem Harze zu strebten die Straßen, die von Cölleda ihren Ausgangspunkt hatten. Die Verbindung dieses wichtigen Punktes mit Erfurt lief über Schloss-Vippach und Vogelsberg. Von Cölleda überschritt die Straße über Dermsdorf-Leubingen die Schmücke, um nach Harras zu gelangen.. Zwischen der Schmücke und der Goldenen Aue (Gehofen) musste noch die Hohe Schrecke auf dem Rennweg erstiegen werden. Weiter führte die Geleitstraße über die (erst nach 1150 auf einem Unstrutwerder entstandene) flämische Kolonie Schönwerda und die Brücken der beiden Unstrutarme, zog sich dann direkt nach der Pfalz in Allstedt und weiter nach Eisleben - Magdeburg. Erst als um 1580 die Saline in Artern neu eingerichtet wurde, verlegte man die Straße von Schönwerda über Artern und Kurfürst August liess von hier einen Fahrdamm nach Allstedt bauen.

Das Krämpfer Thor

Die Richtung nach der Unstrut und weiterhin nach der Saale hielt eine Straße ein, die zum Erfurter Krämpfer Thor hinaus führte. Auch „die Weinkarren“, die aus Franken über Furth (Schweinfurt) a. M. oder vom Rhein her über Frankfurt a. M., Hanau, Schlüchtern, Fulda, Eisenach herkamen und nach den brandenburgischen Landen gingen, benutzten sie. Nach einem Bericht des Leipziger Rates an den Kurfürsten vom 24. August 1715 waren in diesem Jahre allein innerhalb dreier Monate 1300 Karren mit 3500 Pferden von Hamburg über Braunschweig, Goslar, Halberstadt, Aschersleben, Mansfeld, Sangerhausen, Sachsenburg, Weissensee, Wundersleben, Erfurt, Eisfeld und Coburg nach Franken und wieder zurückgegangen...

Die spätere Geleitsstraße, die zwischen Essleben und Marienrode die Finne überstieg, ging östlich von Tauhardt vorüber, benutzte bei Carsdorf die Unstrutbrücke und erklimmte das Plateau von Querfurt. Jenseits der Unstrut lief ein anderer Zweig in das Mansfeldische. Diese Bahn war besonders belebt von den Kupferfahren, die aus dem Oberharz die Erze über Erfurt bis weit über den Thüringerwald führten: daher Kupferstraße. Von dieser wichtigen Bahn zweigte sich in der Gegend von Ober-Reißen eine Linie nach Süden ab, viel benutzt von den Nürnbergern (daher auch Nürnberger Straße), die ihre Erzfahren vom Harz über Saalfeld - Gräfenenthal und weiterhin über Hof oder Coburg holten...

Der andere Zweig der Gutmannshäuser Straße bewegte sich von Berlstedt über Buttelstedt, gleichfalls der Unstrut zu, aber in mehr östlicher Richtung über Eckardtsberga. Nermsdorf, Ober-Reissen, Rudersdorf, Thüsdorf wurden berührt. Von Eckardtsberga lief die Strasse zunächst in die Nähe von Hassenhausen. Südöstlich dieses Ortes war ein wichtiger Straßenknotenpunkt: der „Königsweg“ führte nordöstlich weiter, westlich von Frankenau zum Schenkenholz hinüber, berührte bei den „Saalhäusern“ die Saale und überschritt bei Freyburg die Unstrut, um über Merseburg - Leipzig - Eilenburg - Dahlen - Königsbrück - Bautzen - Görlitz seinem Endpunkte, Breslau, zuzustreben.

Ein zweiter Arm des Königsweges fiel von Hassenhausen südlich ab, um sich sowohl mit dem Nermsdorfer Teil zu vereinen, als Weimar zuzuwenden.

Das Löber Thor

Durch das Löber-Thor nahm die „Nürnberger Geleitstraße“ ihren Ausgang. Sie überschritt den „Alten Steiger“ (die „Wawet“) bis Egstedt und bog dann nach Westen ab nach Rockhausen und Kirchheim zum „alten Gericht“ oder „Galgenhügel“. Ueber Marlshausen, Brauchewinde und Schmerfeld zog dann, immer durch die düsteren Schwarzburger Wälder, die Straße unterhalb der Reinsburg hin nach Haida, Unterpörlitz und Ilmenau und von hier als „Frauenstraße“ über den Pass bei Allzunah nach Frauenwald und weiter in das Fränkische.

Die ehemalige Beschaffenheit dieser Straße giebt so recht ein Bild der kläglichen, durch Straßen- und Geleitzwang geschaffenen Verhältnisse. Im sogenannten „Hanfland“ bei Marlshausen befindet sich auf der Nürnberger Geleitstraße ein sehr böses „morastiges Loch, welches weder mit beladenem noch unbeladenem Geschirr passiert werden kann“. Die Straße liegt tiefer als die Aecker, so dass die ganze Strecke bei Regenwetter einen Sumpf bildet. Aus den Protokollakten geht hervor, dass die Straße zugleich Koppel- und Viehtritt ist. Die Gemeinden Marlshausen und Görbitzhäuser sollen ausbessern, verweigern dies aber. Sie schieben die Verpflichtung der Straßenbesetzung dem Geleitsamt zu, und so geschieht trotz zahlreich abgehaltener Termine nichts. Die Fuhrleute suchen Nebenwege über das Ackerland und schädigen so die ganze Flur ...

Die „Frauenstraße“ ist schon oben besprochen. Weiter östlich führte ein Zweig der Nürnberger Geleitstraße, der von Stadtlim über Gräfinau nach Amt-Gehren lief, hier dem tief eingeschnittenen Thal des Möhrenbachs folgte bis zur „dicken Tanne“, dann immer steiler berganstrebend Schwamm-Neustadt und damit den Rennsteig erreichte ... Sie stellte eine fast schnurgerade Linie dar. Von Arnstadt ging sie über das „alte Gericht“ nach Elxleben an der Wipfra, Gügleben, Dreiherrnstein, Weimarisches Thal, Klettbach, Meckfeld, nördlich von Gutendorf, Troistedt, Ober-Grunstedt, Nieder-Grunstedt, Weimar. Zwischen Gutendorf und Troistedt weist noch heute ein alter, steinerner Wegweiser „nach Arnstadt“.

Mit einem der bedeutendsten deutschen Handelswege, mit der Nürnberger Geleitstraße nach Leipzig, war Erfurt durch eine Straße verknüpft, die fast in Luftlinie Saalfeld mit dem Thüringer Zentrum verband. Von Egstedt, wo die Erfurt-Nürnberger Straße verlassen wurde, ging der Weg über Bechstedtwagdt, Gügleben, Elleben, Osthausen, Achelstedt, Ellichleben, Dienstedt, über den Grossen Culm nach Altremda, über den Linzig-Berg nach Sundremda, dann über das Schöne Feld nach Gross-Göhlitz, über den Steiger auf den Greifenstein; nach Blankenburg hinunter und an den Bergen entlang, direkt nach Saalfeld.

Hier zweigte sich ein vielbefahrener Weg ab nach Hoheneiche - Gräfenthal - Buchbach, dann über die Schieferhalden, den Sattel östlich von Spechtsbrunn (den „Coburger Pass“) nach Judenbach, Oberlind, Neustadt a. d. H. („Neustädte“), Coburg

Mit „Zum Hof“ war Erfurt ebenfalls über Saalfeld verbunden. Die Straße führte durch das wellige Vorgebiet des Frankenwaldes zuerst Saal-aufwärts, dann nach Eichicht, dem wichtigen Stapelplatz der Holzflösserei; über Wurzbach nach Lobenstein. Bei Blankenstein die Saale überschreitend folgte der Weg dem heutigen Zuge. Der Lauf der mittelalterlichen Straße ließ sich nicht ermitteln... Doch muss auch über Lobenstein - Wurzbach - Lehesten - Ludwigstadt, zum Anschluss an die wichtige Saalfeld - Coburger Straße ein vielbefahrener Weg geführt haben; dies erweisen die umfangreichen alten Fuhrmannsgasthäuser in den betreffenden Ortschaften.

Kapitel 2: Königsstraßen und Geleitwesen

Geleit, Chausseegeld, Maut

Das Geleit war ursprünglich die Begleitung von Reisenden, vor allem Kaufleuten, und Gütern durch Bewaffnete zum Schutz vor Überfällen.

Ebenfalls als Geleit bezeichnete man die Gebühr, die der Schirmherr für diesen Schutz erhob. Bei Überfällen in seinem Geleitsbezirk hatte er die Beraubten zu entschädigen.

Das Geleit war im mittelalterlichen Europa ein königlicher Sonderfriede auf Verkehrswegen (stra-

ßen, schiffbare Flüsse, Seewege).

Die Geleitsrechte konnten seit dem 13. Jahrhundert durch königliche Verleihung an fürstliche Landesherren, seit dem 14. Jahrhundert auch an Städte übertragen werden. Geleitsrechte konnten wie Herrschaftsrechte getauscht, verkauft, verpfändet und vererbt werden. Sie kamen vom 15. Jahrhundert an mit den Adelsherrschaften mehrheitlich an Städte und Länder und wurden zu Merkmalen der Territorialherrschaft.

Die Obrigkeiten verpachteten sie meist mit den Zöllen an Städte oder Privatpersonen, die das Geleitsgeld an den Zollstellen erhoben.

Mit dem Bau von „Kunststraßen“ (befestigten Chausseen) im 18./ 19. Jahrhundert wurde das „Geleit“ durch „Chauseegeld“ ersetzt, was erst am Ende des 19. Jahrhunderts, z.T. auch erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts, abgeschafft wurde. Die „Maut“ kann wohl als ein moderner Nachfahre der früheren Straßengebühren angesehen werden.

Beiwege

Interessant ist es zu verfolgen, welche Beiwege die Warenzüge einschlugen, um das Erfurter Hauptgeleit zu umgehen. Die Geleitsakten enthalten drastische Schilderungen von Wortgefechten zwischen den ihres Amtes wartenden Geleitsreitern und den auf Abwegen ertappten Fuhrleuten. Besonders verrufen waren die Schleusinger, die mit Vorliebe die Meckfelder Straße „bauten“, oder von Stadtilm über Magdala, Mellingen, Romstedt und Camburg auswichen. Die „wilden Fuhren“ vom Rhein und aus Frankfurt a. M. schlugen sich entweder von Berka a. d. Werra nach Körner oder auf das Vorwerk Peisel im Amt Volkenroda - Schlotheim - Almenhausen - über Greussen - Kindelbrück usw. Andere fuhren über Klein-Keula nach Sondershausen oder Nordhausen durch das Amt Allstedt oder über Gross-Lupnitz nach Grossen-Behringen - Langensalza - Tennstedt - Weissensee - Gutmannshausen - Eckardtsberga - Naumburg und Leipzig.

Besondere Plage hatten die Kaufleute der Städte Salza, Weissensee, Tennstedt, Mühlhausen vom Erfurter Geleitsmann zu erdulden. Es wurde ihnen zugemutet, von Eisenach oder Kreuzburg den Umweg über Erfurt von fast sieben Meilen zu machen. Auf vielfache Beschwerden musste endlich Herzog Johann Wilhelm einlenken:

„Es ist nicht unsere Meinung, den umliegenden Städten ihre Zufuhr abzuschneiden oder althergebrachte Straßen aufzuheben..., daher haben wir uns verständigt, dass die Fuhrleute, welche Waid nach dem Rheinstrom fahren, und dafür Nüsse, Kastanien, Wein und dergleichen zurückbringen, ungestört von Eisenach abschlagen und stracks auf Salza usw. fahren und daselbst ihre Waren abladen und verkaufen dürfen. Sollten sie die Waren in obigen Städten nicht verkaufen, sondern förder nach Leipzig fahren wollen, so sind sie schuldig, von Frömmstedt oder Weissensee nach Sachsenburg zu fahren und daselbst neben dem Sachsenburgischen Geleit unser Erfurtisches Geleit mitzugeben“.

Salza und Tennstedt dürfen ihre selbsterzeugten Waren geleitsfrei nach Naumburg und Leipzig schaffen, ohne Erfurt zu berühren. Ebenso ist für Mühlhausen die Straße über Gutmannshausen frei. Fremde Waren und auswärtige Fuhrleute müssen dagegen in Erfurt vergeiten (Weimarer Staatsarchiv).

Umfahren des Geleites

Sehr streng waren die Strafen auf Umfahren des Geleites.

„Wenn einer das Geleit ganz umfähret, so sollten zwar Gut, Karren, Wagen, Pferd und Vieh verloren seyn; allein man will es bey dem vierten Theil bewenden lassen“ (Dalberg, Beyträge).

Grund des Abweichens von den vorgeschriebenen „rechten Straßen“ war der oft sehr bedeutende Umweg; die mangelhafte Beschaffenheit der Straßen und der hohe Geleitszoll. Auch die Pest veranlasste oft, vielbefahrene Straßen und Orte zu vermeiden und seuchenfreie Gegenden aufzusuchen.

Ein „Wegweiser der Kreuzstraßen" aus dem Jahre 1515 enthält ein zur vorliegenden Abhandlung vielfach zugezogenes Schriftstück:

- „Alle die Fuhrleute, welche von Nürnberg auf Emden, Münden, Bremen, Lüneburg, Lübeck, Hamburg, Braunschweig und Magdeburg wollen, müssen ihren Weg in Hin- und Herwege auf Erfurt zu nehmen und sind nachspezifizierte Straßen zu fahren schuldig, als:
- Welche Fuhrleute von Nürnberg auf Emden wollen, solche müssen ohne alle Mittel auf den Heubach, Gräfinau oder auf die Langewiesen -und. Erfurt, zum Löberthor herein und zum Johannisthor hinaus auf Weissensee und Halberstadt zurück und herwieder.
- Von Nürnberg nach Münden nach dem Heubach, Gräfinau oder die Langewiesen auf Erfurt, zum Löberthor hinein, durch die Stadt, zum Andreasthor hinaus nach Nordhausen, Göttingen und dann auf Münden
- Von Nürnberg auf Bremen . . . zum Löberthor herein, durch die Stadt durch, zum Johannisthor hinaus auf Nordhausen, Göttingen und auf Bremen . . .
- Von Nürnberg auf Lüneburg . . . zum Johannisthor hinaus auf Weissensee, Sachsenburg, Halberstadt, Hildesheim und dann auf Lüneburg . . .
- Von Nürnberg auf Lübeck . . . zum Johannisthor hinaus, nach Nordhausen, Hildesheim und dann auf Lübeck.
- Von Nürnberg auf Hamburg . . . zum Johannisthor hinaus, auf Wundersleben, Weissensee, Kindelbrücken, Sachsenburg und Sangerhausen und dann auf Hamburg ...
- Von Nürnberg auf Braunschweig . . . auf Weissensee, Sachsenburg, Halberstadt, Hessen (??) und auf Braunschweig ...
- Von Nürnberg auf Magdeburg . . . auf Weissensee, Sangerhausen, Quedlinburg oder Mansfeld und dann auf Magdeburg . . .

Solches sind die rechten Straßen von Nürnberg in die Seestädte und wieder zurück, und da ein Fuhrmann einer anderen Straße braucht, ist strafwürdig." -

Königsstraßen

Der Streit zwischen Geleitsherr und Kaufmann reicht weit zurück. Als dem Reiche vorbehalten „Königsstraßen" galten die Heerwege noch im frühen Mittelalter für exterritorial. Die Gerichtsbarkeit und die aus derselben sich ergebende Landeshoheit konnte Gegenstand selbstständiger königlicher Verleihung sein."

Ursprünglich war der Geleits-Zoll nichts weiter als ein Mittel zur Erhaltung der Straßen und Brücken; er wurde nachträglich von denen erhoben, die diese Verkehrsmittel benutzten und hatte mithin einen ebenso gemeindlichen Zweck wie gerechten Grund.

Das Thüringer Straßenregal war dem Landgrafen übertragen, der mit dem Recht des Geleites und der Entschädigung für dasselbe auch die Verpflichtung übernahm, die Straßen im baulichen Zustand zu erhalten. Beansprucht wurde aber nur das Recht der Geleits-Einnahme; die Last der Wegbesserung wälzten die Thüringer Fürsten, wie es auch anders wohl geschah, möglichst bald auf die Gemeinden ab. Diese sträubten sich ihrerseits gegen die lästigen Straßenfronen, und durch das gegenseitige Zuschieben und Verweigern der nötigsten Ausbesserungen gerieten besonders die Straßen des offenen Landes, die nicht auf felsiger Unterlage ruhten, in morastigen Zustand und waren zur Winterszeit fast unfahrbar. - Seit dem Naumburger Vertrag (24. Februar 1554) war das Geleitsrecht so geteilt, dass der Albertinischen Linie „die Straßen in St. Johannis- und Andreasthor" zustanden, die Ernestinische Linie die übrigen Thore und Straßen beherrschte.

Geleitsreiter

Den amtlichen Dienst auf den Straßen versahen die „Geleitsreiter". Noch bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts trugen diese „Patrouillen", wenn sie die Landstraßen beritten, auf ihrer Brust einen silbernen Schild mit dem Sächsischen Wappen, über welchem die fünf Buchstaben V. D. M. J. A. (Wahlspruch Johann des Beständigen: Verbum Domini manet in aeternum.) zu lesen waren.

„Es lässt sich daher nicht ohne Grund vermuthen, als wären unter dieses Churfürstens Regierung die Geleits-Reiter zuerst mit solcherley Schildern versehen und solche nachgehends beibehalten worden, massen dann noch bis dato kein Fuhrmann sich von ihnen anhalten oder nach dem Ge-

leits-Zettel fragen und sein Geschirr visitiren lasset, wenn er nicht zuvor solch Schild gesehn",

schrieb der „Fürstl. Sächs. Weim. Geleitsamtsverweser zu Gotha“, Christian Heinrich Lehmann in seiner „Sammlung einiger Historischen Nachrichten, die das Fürstl. Sächs. Thüringische Hohe Geleits-Regal zu Erfurt und dessen zugehöriges Geleitsamt zu Gotha betreffen. Verfasst und zusammengetragen von dem ao. 1780.“, die im Erfurter Stadtarchiv aufbewahrt wird.

Wie zähe sich der Gedanke an die wichtige und treu gepflegte einstige Handelsverbindung zwischen Nürnberg und den meisten deutschen Städten erhalten hatte, als längst von der ganzen Herrlichkeit kaum noch ein Schatten übrig war, führt uns wiederum der wackere Gothaische Geleitsmann vor Augen:

„Noch aber wird bis auf den heutigen Tag die Nürnbergische sogenannte Geleitskutsche auf Leipzig begleitet und um von einer solchen Begleitung mehreren Begriff zu erlangen, will ich die Beschaffenheit derselben hier mit anführen. Sie kommt Mittwochs vor der ersten Mess-Woche in Leipzig nachmittags vor dem Fürsten-Hause an und geht den Zahltag abends 8 Uhr wieder nach Nürnberg ab. Die Begleiter bestehen aus Bayereutischen Reitern, worunter der Geleitsmann, nebst drey oder vier adlichen, die meisten theils Oberamtleute sind, und eine Anzahl an Einspännigem oder Geleitsreitern sich befinden. Die Begleitung geschiehet von Nürnberg aus allein durch die Bayereutischen, die ferner von einer Herrschaft bis zur ändern abgelöset werden, bis sie in das Chursächsische kommen, da es völlig aufhört, weil Seine Churf. Durchl. den Reisenden Kaufleuten in Ihren Ländern alle Sicherheit gewähren. Die Zeit der Ankunft sowohl, als des Abgangs, muss auf das genaueste beobachtet werden, indem sie sonst der Leipziger Zollfreyheit verlustig werden. Zur Bestreitung der Unkosten hingegen, die bey diesem Geleite zu der Unterhaltung der Geleiter angewendet werden, müssen von allen Güthern, die das Jahr über von diesen zwo Städten Nürnberg und Leipzig hin und her geführt werden, von jedem Zentner zu Lande 3 Kreuzer bezahlt werden. Ein gewisser, dazu verordneter Geleits-Casse Verwalter, der ein Kaufmann ist, hat die Besorgnis über diese Gelder, und er giebt dem Nürnbergischen, allezeit mit dem Geleit reisenden Reiter eine gewisse Summe mit, davon er Rechnung ablegen muss. Im Fall aber dieselbe nicht hinlänglich seyn sollte, so erstattet die Obrigkeit den Abgang. Auf der Geleitskutsche selbst, da acht Plätze sind, werden allezeit nur sieben besetzt, der achte aber wird ledig gelassen, damit wenn einer krank würde, derselbige desto mehr Bequemlichkeit haben und sich mit Betten und ändern Nothwendigkeiten versorgen könne. Die nach Leipzig auf die Messe gewöhnlichermassen reisende Kaufleute, müssen endlich mit einander abwechseln, wenn sie auf der Geleits- Kutsche fahren; weil ihrer nun viel sind, so trifft es einen nur alle zwey oder drey Jahre einmal. Will alsdann einer, den die Ordnung trifft, nicht mit der Geleits-Kutsche reisen, so ist er gehalten, einen andern an seine Stelle zu schaffen, welchem er die Reise-Zehrung aus seinen Mitteln reichen muss. Dies ist das einzige Ueberbleibsel, der in den altem und mittleren Zeiten üblich gewesenenen Begleitung" ...

Fuhrleute

Anspruchsloser, aber nicht weniger schwerfällig und gemächlich gestalteten sich die Fahrten der gewichtigen Männer, denen die reichen Kaufherren ihre oft unschätzbaren Handelswaren anvertrauten: der Fuhrleute. Einen grossen Warenczug, zu dem sich öfters angesehene Handelsfirmen einer Stadt vereinigten, begleitete nicht nur eine genügende Anzahl von wohlbewaffneten Reisigen; den vielen Fuhrknechten gebot ein Fuhrherr, und gewöhnlich führte ein kaufmännisch gebildeter Vertreter des Handlungshauses das ganze Unternehmen an.

Kleinere Warentransporte vertraute man den erprobten „Blaukitteln" auch selbständig an; dies wurde allgemein üblich, als kein räuberischer „Zoll" mehr zu befürchten war. Einen Blick in das alte Fuhrmannsleben gewähren uns die anschaulichen Schilderungen, die mir Herr G. Poppe-Artern freundlichst zur Verfügung stellte.

„Die rheinischen Fuhrleute zogen zur Messe nach Leipzig und Frankfurt a. O. mit Karren auf zwei hohen Rädern, bespannt mit einem Pferde friesischer Abkunft. Oft gehörten wohl fünf oder mehr Karren zu einem Fuhrmann, der in blauer Bluse, mit rotwollenem, losen Halstuch, die kurze Pfeife im Munde, nebenherging. Dabei hatten alle Fuhrleute einen eigentümlichen Gang, mehr auf den

Hacken auftretend. Die Peitsche hielten sie in der rechten Hand, perpendicularartig sie im Takte hin- und her bewegend, es war standesgemäss. Sie machten eine Art Innung aus; die Pferde waren sehr gutmütiger Natur und die Peitsche wurde eigentlich nur als Innungszeichen geführt. Eigentümlich war bei allen solchen Frachtfuhrleuten, dass sie mit ihrem Geschirr zu Ostern auszogen und spät im Herbst erst wieder zu Haus ankamen. Während dieser langen Zeit waren sie zwar anfangs mit Fracht von Leipzig fortgefahren, hatten aber von da unterwegs in vielen Zickzackfahrten Waren von Kollegen erhalten und abgegeben, so dass sie zum Teil, wie es sich passte, gelegentlich auch über die Grenze Deutschlands bis tief hinein in Frankreich, Italien, zuweilen auch nach Polen verschlagen wurden. Ihre Felder daheim besorgte indessen die Familie. Freilich litt bei diesem unruhigen Leben die Moralität oft sehr bedenklich, zumal die Wirte, zu allerhand Lizenzen bereit, die Hand boten. In den Herbergen lag der Stiefelknecht an einer Kette, die am Tische befestigt war, und am Thürpfosten hing an einem Kettchen der Pfeifenausräumer. Ein besonderer Gebrauch war, dass die Fuhrleute für ihre reichliche Kost und das gewöhnliche Lager auf Streu und Stroh in der allgemeinen Gaststube nur wenig zu zahlen hatten, dass aber der Gewinn des Gastwirts darin bestand, dass er für Hafer und für Heu so viel verrechnete, dass er aus dem Verkehr Nutzen hatte. Desgleichen liess er sich gut bezahlen für Vorspannpferde, zu welchen er die besten Tiere gerade nicht verwendete"...

Sicherung der Straßen

Es erregt unsere Bewunderung, mit welcher Umsicht und zähen Energie der Erfurter Rat von jeher sein Augenmerk gerade auf dieses Gebiet lenkte und ihm emsigste Fürsorge widmete, das allein sichere Gewähr versprach für stetig wachsendes Einkommen der Stadt. Damit bot sich die Möglichkeit, allmählich ein Band nach dem andern zu lösen, das Erfurt in Abhängigkeit hielt von Mainz einerseits und den sächsischen Fürsten andererseits. Schritt für Schritt, mit diplomatischer Klugheit die Geldverlegenheiten der fehdelustigen und verschwenderischen Mainzer Erzbischöfe, der Landgrafen, später der Herzöge von Sachsen und anderer Thüringer Dynasten benutzend, nahm der Rat für sein gutes Geld Burg und Dorf zum Pfand und so gelangt ein Stück Thüringer Gebiet nach dem anderen, eine Veste nach der anderen in Erfurter Besitz.

Eine Hauptfrage war die Sicherung der Straßen. Da bei jeder Fehde der Feind der Stadt zuerst darauf ausging, die Lebensader Erfurts, den Handel, zu unterbinden und durch Sperrung der Straßen jede Zufuhr abzuschneiden, so enthalten die meisten Bündnisverträge, besonders die mit den treuverknüpften Nachbarstädten Nordhausen und Mühlhausen Abmachungen in Bezug auf die Sicherung der Straßen. Und als die drei befreundeten Städte sich 1371 (Februar 15.) auf zehn Jahre zum Schutze des Landfriedens verbanden, vereint mit den Grafen von Gleichen, Schwarzburg, Stolberg und Honstein, gelobten sie: „*Ouch sollen wir . . . die strazze schuren (?) und schirmen, also, daz die nymand hindern sol oder verbieten.*“ Dieselben Bundesmitglieder, vereint mit dem Erzbischof Adolf von Mainz, verpflichten sich 1375 nochmals ausdrücklich, die Handelsstraßen zu schützen.

Zu dieser Zeit gelang es der Stadt noch, mit Hilfe der Bundesgenossen, den Handel und seine Wege vor missgünstigen Feinden zu schirmen; als Erfurt aber erst in die Abhängigkeit der sächsischen Fürsten geraten war, die den „Schutz“ über die Stadt lediglich als Mittel auffassten, möglichst viel Geld zu erpressen, kamen Straßensperrungen, besonders solche über den Thüringerwald, immer häufiger als Zwangsmassregel vor.

Damit die Bürger auf ihren Handelswegen auch ausserhalb Thüringens sicher gehen konnten, liess sich der Rat Schutzbriefe der betreffenden Landesherren erteilen. So 1338 von Boppo, Graf von Henneberg, für die Schleusinger und Frauen-Straße. Die Straße nach Frankfurt wurde durch einen Geleitsbrief von 1361 durch Heinrich und Otto, Landgrafen zu Hessen, den Erfurter Bürgern auf drei Jahre sichergestellt.

Und in den schweren Kämpfen zu Ende des 14. Jahrhunderts errang der Rat durch Fürsprache des Erzbischofs Adolf von Mainz vom König Wenzel, trotz dessen Feindschaft gegen Erfurt, die Zusage, dass Erfurter Kaufleute ihrem Handel in Böhmen ungestört nachgehen dürften.

So spannte Erfurts Handel zur Zeit seines höchsten Glanzes nach allen Richtungen seine Fäden

aus, wo deutsche Handelsstädte blühten, ja weit hinaus über die deutsche Grenze.

Ein Band, dauerhafter als die rasch geschlossenen und eben so leicht gebrochenen politischen Vereinigungen, schlang sich damals von einem Handelsgebiet zum andern, soweit der Kaufmann „die Straße baute“ oder das Handelsschiff die Wellen durchschneit.

Zollermäßigung und Geleitserleichterung

Auf gegenseitige Zollermäßigungen und Geleitserleichterungen waren die meisten dieser Uebereinkommen gerichtet. Mit Nürnberg vor allem stand Erfurt in regem, freundschaftlichen Verkehr: „Ein Bürger von Nürnberg, was der für Gut in Erfurt bringt, davon giebt man halb Geleit“, vermerkt die Erfurter Geleitstafel von 1441. Dies galt aber nur für eigene Nürnberger Ware und wenn dieselbe in Erfurt blieb. Wurde das „Gut“ weiter geführt, stammte es aus anderen Landen oder wurde es erst in Erfurt verkauft, so musste er das volle Geleit zahlen.

Die Städte Gotha, Eisenach und Waltershausen waren für die Güter, die sie jenseits der Thüringer Grenze erkaufte und wieder aus dem Lande, aber über Erfurt führten, halb vom Geleit befreit.

Ganz geleitsfrei durfte sich Weissenfels rühmen. Denselben Vorzug genoss Stade für Obst; für Hopfen und andere Waren dagegen musste es Zoll erlegen. Um den wichtigen Eisenhandel nach Mehlis und Suhl zu fördern, erklärte man alles aus diesen Orten eingeführte Eisen für zollfrei, sofern es in Erfurt blieb. Wurde es weiter geführt, so hatte der Händler für das „Tagewerk“ 6 Pfennige zu bezahlen.

Den Jenenser Weinfuhren war auferlegt, mit Brief und Siegel zu erweisen, dass der Wein diesseits der Saale (d. h. innerhalb der Thüringer Grenze!) erwachsen war. Rechtssaalisches Gewächs war nicht frei, ebenso wenig der Wein, der ausser Landes geführt wurde.

Auch der Zollverkehr auf der Hohen- oder Königsstraße hatte seine festen Gesetze.

„Was vom Rheinstrom und Frankfurt nach Leipzig und Böhmen fahren will, muss alles auf Eisenach oder Creuzburg, Erfurt, Buttstedt, Eckardtsberga und fürder ihrer Gelegenheit fahren, bringen 'Policen' oder Zeichen von Eisenach, geben zu Erfurt kein Geleit, doch dass solches Gut nicht niedergelegt, sondern so bald durchgeführt werde“.

In umgekehrter Richtung - von Ost nach West - waren die Güter in Erfurt zollpflichtig.

Diese Vergünstigung der westdeutschen Städte scheinen die niederländischen Kaufherren für ihre Frachtfuhren gleichfalls beansprucht zu haben, denn gegen solches Verlangen wendet sich ein besonderer Artikel der Geleitstafel. Die niederländischen Güter fuhren fast ausschliesslich über Creuzburg, nahmen aber zuweilen den Weg über Eisenach und versuchten, sich dort „Policen“, wie die der rheinischen Kaufleute, zu verschaffen. „So ist der Schultheiss zu Eisenach auch schuldig, allemal auf die Policen zu schreiben, was für Güter, ob es Frankfurter oder Andorfer sind, damit man sich im Geleit allhier danach zu richten (hat).“ Namentlich angeführt sind „Antorff“ und „Debenter“ (Antwerpen und Deventer). Die aus der Wesergegend über Mühlhausen kommenden Warenzüge hatten den Zoll in Gross-Gottern zu entrichten und waren dafür in Erfurt, für den Fall, dass sie die Güter hier „niederlegten“ oder durchführen, geleitsfrei. Doch mussten die Gottern'schen „Bleizeichen“ noch „bei Sonnenschein“ im Geleit vorgewiesen werden, widrigenfalls sie verfallen waren. Nur „Fischwerk, Talg, Honig“, soweit diese Waren aus den Niederlanden, „dem Lande zu Sachsen“, Magdeburg, Lübeck und Hamburg kamen, waren auf der Nordhäuser Straße zollpflichtig; und zwar aus dem Grunde, weil „die Straße aus dem Niederlande und von „Debenter“ auf Creuzburg, aus dem Lande zu Sachsen auf Weissensee - Erfurt und nicht auf Mühlhausen gehe“, der vorgeschriebene Weg also nicht eingehalten worden sei.

Die grössten Zollvergünstigungen wurden aber seit alters den Thüringer Landsleuten selbst gewährt. Schon 1157 befreite der Erzbischof von Mainz seine Eigenleute in Hochheim, Bindersleben und Ilversgehofen, ebenso die Mainzer Slaven in Dittelstedt, Melchendorf und Daberstedt vom Erfurter Zoll.

Auch dem Kloster Ichttershausen wird erlaubt „*ut in eundo et redeundo a foro nostro Erpesfordiae nullam persolvat theloneum pro hiis, quae vel emerit vel vendiderit*“. (1196 Okt. 17.) Weitgehende Bestimmungen enthält ausserdem die Geleitstafel von 1441, die aber jedenfalls viel weiter zurückreichen, da, wie in der Einleitung ausdrücklich ausgesprochen wird: dies Register nicht gesetzt gewesen oder gegründet sei nach dem alten Gesetze, sondern nach Hören-Sagen und Läufte.

Danach ist „alles, was im Lande zu Thüringen gewachsen, es sei Wein, Waid, Gerste oder Hopfen“ geleitsfrei. Vorsorglich fügt aber der Verfasser hinzu: „*es werde denn über den Thüringerwald, die Werra, die Unstrut, die Saale, oder aber in die Städte, da es leitbar, geführt*“.

„Alle Bürger und Bauern und allermänniglich zu Thüringen gesessen“, so bestimmt gleich der erste Artikel, „*mögen auf alle Wochen- und Jahrmärkte auf und abziehn, geben zu Erfurt kein Geleit*“.

Vom Zoll befreit waren ausserdem „*alle Fürsten, Grafen, Herren, Ritter, Edelleute, Studenten, Pfaffen, Klöster, ausgenommen von dem, damit sie hantieren und dadurch ihren Gewinn treiben, haben sie vor Anderen keine Freiheit*“.

Schon aus dem 13. Jahrhundert enthält das Bibra-Büchlein die Bestimmung: „*Phaffen unde rittere unde Ritterskint unde begebene lute [Klosterleute] die ensollen niht zollen ... koubet aber ein phaffe oder ein ritter uf gewinnunge ettewaz, daz er wolle furt [weiter] geniezzen: davon sal er zol geben*“.

Kapitel 3: Niederlags- oder Stapelrecht

Niederlags- oder Stapelrecht

Jede bedeutende Handelsstadt des Mittelalters strebte nach dem Niederlags- oder Stapelrecht. Nach diesem war jeder fremde Fuhrmann, der das Gebiet der Stadt berührte, verpflichtet, seine Ware sofort „bei Sonnenschein“ (d. h. bei Tage) vor die Stadtwaage zu führen, dort wiegen zu lassen und auf eine bestimmte Anzahl von Tagen den Kaufleuten und Bürgern das Vorkaufsrecht zu gewähren. Was nicht verkauft wurde, durfte der Händler weiterführen, bis die nächste Stadt mit Niederlagsrecht ein mehrtägiges „Halt!“ gebot. Dass diese beständigen Verzögerungen für den Handel im ganzen schweren Nachteil mit sich brachten und nur den Bürgern der betreffenden einzelnen Stapelstädte zu gute kamen, ist leicht zu erweisen.

Benachbarte Stapelstädte wachten mit eifersüchtigem Misstrauen über die strenge Durchführung ihrer Privilegien. Für Erfurt kam besonders Leipzig in Betracht, durch dessen, auf fünfzehn Meilen im Umkreis sich erstreckendes Stapelrecht das ältere Erfurter Privilegium aufgehoben werden sollte. Thatsächlich überflügelte die Hauptstadt des Kurfürstentums infolge ihrer unübertrefflich günstigen geographischen Lage und der energischen Förderung der sächsischen Fürsten die mainzische Landstadt bald um ein bedeutendes. Leipzig wurde eine Handelsmetropole ersten Ranges, während Erfurt sich mit einer Stellung in zweiter Linie begnügen musste. Dennoch ist das, was Thüringens Hauptstadt leistete, einerseits als Sammelpunkt der Erzeugnisse des Thüringerwaldes und der mittelhüringer Mulde und andererseits in eigener Kunstfertigkeit und Industrie, nicht hoch genug anzuschlagen. Denn diese Blüte entwickelte sich allein aus freiem, stolzen Bürgersinn, ohne Unterstützung fürstlicher Gönner, ja mit nur zu häufiger Schädigung und „Kümmern“ durch die sächsischen Geleits- und Schutzherren.

Kapitel 4: Markt

Markt

Erfurt ist mit seinem Markt in gleichem Schritt gewachsen. Da anfangs nur in den öffentlichen Ständen oder „Gaden“ der Straße verkauft wurde, war „Markt“ jahraus, jahrein. Für auswärtige Händler bestanden besondere Jahr- und Wochenmärkte. Mittwochs belebte sich in ältesten Zeiten der „Wenigenmarkt“ mit Händlern und Kauflustigen, und Sonnabends drängten die Waldleute zum Brühler und Löberthor herein; zogen die schweren Getreidewagen durch das (später geschlossene) Löwenthor unter dem Petersberg, die ungezählten Fränkenhäuser Salzkarren durch das An-

dreasthor; denn vor der alten Burghöhe „unter den Graden“ entwickelte sich der ungemein lebhafte „Sonnabendsmarkt“. Später legte man beide Wochenmärkte auf den „vorderen Platz“. Die Jahrmärkte oder „Messen“ lockten dann aus weiter Ferne Kaufleute mit Waren aller Art herbei. Über die wichtigen Messprivilegien berichtet Dalberg:

„Erfurt hat drey Messprivilegia. Eines von Kaiser Ludwig vom Jahre 1331 auf eine Mess. Das zweyte vom Kaiser Friedrich dem Dritten vom Jahre 1443 auf eine zweyte Mess. Dann hat es ein Diplom von Kaiser Maxemilian dem Ersten von 1497, worin die Messen auf schicklichere Jahrzeiten verlegt werden. Kaiser Maxemilian widerrief später sein Privilegium, ohne dass die Erfurter sich darum kümmerten. Die Trinitatmesse und Martinmesse werden noch wirklich auf die Zeit gehalten (1780), aber leider sind die Erfurter Messen nur Jahrmärkte.“

Alles Gut, das zu Erfurts Thoren einging und niedergelegt ward, musste nach der Ansage im Geleitshaus, vor die städtische Waage geführt, dort angemeldet und verwogen werden. Die hierfür erhobene städtische Gebühr war das Ungeld. Die älteste Waagordnung sagt:

„Was sie [die Kaufleute] ablegen in ihre Häuser, Gewölbe, Kammern oder Behältnisse, das sich gebührt zu wiegen, als Wachs, Seife, Reis, Hirse, Alaun, Weinstein, Röthe, die sollen keinerlei wägen oder verkaufen anders, denn in meiner Herren Waage.“

Die Händler mit kostbarer Ware, wie „Krämerei und Würze, Parchent, Leinwand oder Harras“ hatten entweder ihre Güter in „der Stadt Gewölbe oder Kammern“ oder auf der Krämerbrücke feil zu bieten oder aber, sie mussten einem ehrbaren Rat eine Mark Silbers zu „Kammergeld“ reichen. Auch bestimmten Handwerkern: den Loebern (Gerbern), Tuchmachern, Kannegiessern, Glockengiessern; den Böttchern, Seilern und Pecherern (Pechverkäufern); den Schmieden, Plattnern und Sporern war nur Ware bis zu einem festgesetzten Gewicht für den Hausverkauf gestattet; weiteres hatten sie niederzulegen und zu verrechten.

Kapitel 5: Die städtische Waage

Garnwaage

Auf der kleinsten Wage, „die man heisset die Garnwaage“, wog man Garn, Würze und ähnliche Güter, nicht über 1/2 Zentner. Auch Eisenwerk: Nägel aller Art, Schare (Pflugschare), Sensen, Futterschneiden, Messerklingen, Schaufeln und Plattnersbleche (zu Harnischen und Beinschienen).

Schmerwaage

Die nächstgrösste Wage, „Schmerwaage“ genannt, war bestimmt für das Auswiegen der „fetten War“. Butter, zentnerweise, in ganzen und halben Tonnen und in „Hossen“ (Lange, schmale Fässer. In Norddeutschland ist der Ausdruck „Hosenbutter“ noch gebräuchlich; Schmalz, ebenfalls in Tonnen und „Hossen“; Unschlitt in grossen und kleinen Stotzen; Käse in Tonnen und endlich „grünes“ (frisches) und trockenes Fleisch.

Krämerwaage

Trockene Ware“, nicht über 8 Zentner, gehörte auf die „Krämerwaage“, wie Wachs, Zinn, Salpeter, Zwirn, Blaugarn, Rosinen, Mandeln, Feigen und alle „teuere Pfennigware“. Manche Güter, z. B. Alaun, Blei, Weinstein, Wolle, „Pollicenstein“ (?) und „Glasurglett“ durfte nicht im Gewicht über 2 Zentner aufgelegt werden. Feigen wurden korbweise verschickt; Rosinen in „Zöpfen“ (Traubenrosinen?) und Körben.

Sinderwaage

Noch grössere Gewichtsmengen an Krämerware sind der „Sinderwaage“ vorbehalten, bis zum Gewicht von 10 Zentner. Besonders Sinder (Alaun), Pech, Kupfer, Hanf, Wolle gehören hierher. Für jedes dieser Güter hatte man besondere Gewichtsbezeichnungen. Sinder wird wagen- und karrenweis verrechnet, das Gewicht ist in „Saum“ angegeben und zwar wiegt ein solcher 2 Zentner 28 Pfund.

Das Pech verwog man in „Klösen“, vom Zentner wurde an der „Rinde“ und am „Boden“ abgezo-

gen.

Wie noch heute, berechnete man die Wolle in „Stein“; 1 Zentner hat 16 Stein. 4 Stein (also 1/4 Zentner) war 1 „Cluder“ und 7 Stein = 2 Cluder.

Kupfer, Zinn usw. wurde gewöhnlich nach „Berggewicht“ berechnet, 1 Zentner betrug 115 Pfund.

Bösse Waage

Die Grosse oder „Bösse Waage“ (Boss-Wage so viel wie plumpe oder schwere Waage) endlich diente zum Wiegen aller Dinge, die zu schwer für die Sinderwaage waren, wie Glockenspeise, Wachs usw. - Denjenigen Handwerkern, welche grössere Gewichtsmengen an „Zentnerware“ bedurften, auch solche weiter verkauften, waren feste Vorschriften gegeben: So sollen die Löber (Gerber) Wolle nicht über einen Stein daheim bei Gewicht nehmen. Was die Tuchmacher an Wolle oder Asche-Garn oder Farbe brauchten, mussten sie sich in der Waage zuwiegen lassen und dort verungelten.

HANDEL

Dasselbe Gebot galt den Kannengiessern für Zinn, Blei und alte Gefässe. Glockengiesser, Kupferschläger, Rotgiesser hatten ihre Ware aus der Waage zu holen und durften ausserhalb derselben nicht über 25 Pfund verkaufen. Wer mit Pech zu thun hat, wie Böttcher, Seiler und „Becherer“ (Pechhändler), wurde angewiesen, sich damit in der Waage zu versehen. Selbst die Schmiede, Plattner und Sporer hatten alles Eisenwerk, „*es sei Nägel, Sensen, Sichel, Schaufeln, Hufeisen, Schare oder Sechen*“ (Teile des Pfluges) aus dem städtischen Kaufhaus zu holen und zu verzollen. Den Hökern sah man scharf auf die Finger, damit sie ihre Ware nicht etwa im ganzen zu Hause verkauften, ehe sie in der Waage angesagt war. Honigseim, den die Pfefferküchler tonnen- oder halbtonnenweise bezogen, oder das Wachs, das sie verkaufen wollten, musste zuerst in die Waage. Ebenso die „Pfloeken“ (Flocken, lose Wolle), Farbe, das Garn und der Sinder, den die Schaleuner (Schalun: Decken und Teppiche), Ziechener (Zieche mhd. = Kissen-Überzug) und Leinweber brauchten.

Fischhandel

Wollten die „Fischmenger“ (Verkäufer von kleineren, inländischen Fischen) Karpfen, Hechte oder andere Fische verpfunden, so sandte man ihnen einen geschworenen Knecht, der mit des Rates Waage die Fische zu wiegen und das Ungeld zu erheben hatte. Die Vorschriften der Waag-Ordnung beweisen wieder, welch wichtigen Platz der Fischhandel im Mittelalter und noch weit später einnahm.

Das „dürr und gesalzen Fischwerk“ gehörte neben Honig, Oel, Wagenschmiere, Fellwerk, leinen Gewand und Tuch, Gewürz, allerlei Kriegsrüstung und Eisenwerk, zu den „See-Waren“. Auswärtige Fische mussten nach dem Wiegen und Verrechten in der Waage drei Tage in der Schuhgasse, den Bürgern zum Vorteil zum Verkauf gestellt werden, ehe Fremde einen Handel abschliessen durften.

Die Heringer hatten seit alters das Recht, den Verkauf mit „Heringen, Bücklingen und Halbfischen“ zu überwachen; ihnen stand auch der „Näherkauf“ (Vorkauf) dieser Ware zu. Alles Fischwerk soll „wohlgepacket, ungeschütt, tüchtig und nicht hohl Gut, an Heringen schön und flemisch“ sein, auch Schollen und Stockfische ihre gebührliche Länge haben. Das unrichtig Befundene wurde alsobald mit einem „sonderbaren“ (besonderen) Eisen gebrannt und aus der Stadt geschafft. Es war verboten, den auswärtigen Fischhändlern auf dem Wege entgegen zu ziehen und ihnen die Ware im Voraus abzukaufen.

Hatte ein Erfurter Kaufherr von auswärts, „es sei zu Nürnberg, Frankfurt, Hamburg:, Braunschweig, Bremen, Naumburg, Leipzig, Magdeburg“ Waren kaufen oder tauschen lassen, so musste der Fuhrmann die Wagen oder Karren zunächst in die Waage, oder wenigstens vor dieselbe führen, dem Waagenmeister ansagen und von ihm einschreiben und auszeichnen lassen. Sogar Kleinhändler, die ihr Gut auf Reffen oder Schiebkarren fortführten, unterlagen denselben Gesetzen.

Thüringer Erzeugnisse

Auch die Thüringer Erzeugnisse waren, sofern sie auf Gewerbe *„angekauft und anderweit ver- tauscht oder verpfundet werden sollten“*, nicht frei vom Verrechten, Die Waagordnung von 1631 nennt als speziell Thüringer Ware, die *„allhier im Lande erwachsen oder gemacht und zugerichtet sei“*: Korn, Roggen, Gerste, Malz, Hafer, Erbsen, Wehr- oder Klafferholz, Waid, Rüb- und Zwiebel- samen, auch allerhand ander Gesämig, Kraut, Zwiebel und andere Gärtnersware; Branntwein, Sa- flor, Hopfen, allerlei Garn, Leder, Teppich, Schalaunen, leinen und wollene Bänder, Seife und Stär- ke“ — also bedeutend mehr, als die Geleitsordnung von 1441 aufführt.

Sowohl Erfurter Bürgern wie auswärtigen Grosshändlern hatte der Rat im Kaufhaus Kammern ge- gen Zins eingeräumt zum Niederlegen ihrer Güter; namentlich werden auch hier die Nürnberger er- wähnt. Doch durfte kein Fremder, weder in eigener Person noch durch einen „Diener“ länger als vierzehn Tage in der Waage Güter verkaufen. Nach Ablauf dieser Zeit musste er einem Bürger „Faktorei auftragen“.

Strenge Strafe stand auf das Umgehen der Vorschrift über das Niederlegen in der Waage. Gast- wirt und Bürger, die fremde Kaufmannsware ungewogen in ihre Gewölbe und Speicher aufnah- men, hatten einen Strafbefehl über 40 Taler zu gewärtigen (1631).

Der Waagemeister

Dem ganzen Betrieb der Waage stand der Waagemeister vor; er wurde eidlich vom Rat verpflich- tet. Ausser seinem Jahreslohn bezog er Naturalgebühren...

Der Waagemeister hatte das Verrechten und Zuwiegen zu beaufsichtigen; über die abgefertigten Waren stellte er dann einen *„gestampften Zeul“* aus, der Nachweis enthielt über Benennung der Ware, Art der Verpackung und das Datum der Abfertigung. Ohne diese Bescheinigung wurde kein Fuhrmann aus den Thoren gelassen. Verantwortlich war der Waagemeister auch für das weiter- zweigte Rechnungswesen; sowohl Wiegegeld wie Ungeld (die „Accise“) hatte er genau zu buchen.

Die Waagenknechte

Verpackungshüllen, wie Packleinwand, Matten, Fässer, Stutze gehörten dem Verkäufer, nicht dem Waagbeamten (1461); auch durften letztere *„an keinerlei Kaufmannsschatz Verkauf thun“* [d. h. selbständig in der Waage Handel treiben]. Besonders drangvoll ging es an den Markttagen zu. Dann hatte der Waagmeister alle Hände voll zu thun und musste daher den Waagknechten einen Teil der Aufsicht überlassen, damit *„nichts veruntreut und Bürger und Fremde mit Anerbieten des Heimtragens und Abladens nicht über Gebühr beschwert wurden“*. Das Einkommen der Waag- knechte bestand in den Gebühren für Abladen von Wagen und Karren, Führen des Fischwerks *„an die Fischmauer und nach den Graden unter der Domhöhe“* und für das Schaffen der übrigen Wa- ren nach den verlangten Orten. Sie erhielten für jeden Zentner 6 - 8 Pfennige. Barzahlung des Waage- und Niederlaggeldes war Regel. Vermögenden und „wohlbesessenen Bürgern“ stundete man auch wohl die Gebühr. Von jeder grösseren Warenmenge erhob der Rat den „Leihkaufspfennig“ zum Besten der „armen Leute“.

Verordnungen

Zu *„Kranichgeld“*, d. h. für das Aufziehen schwerer Lasten am Kranich war ausser dem gewöhnli- chen Waagegeld für je 10 Zentner 1 Groschen festgesetzt, abgesehen von dem Trinkgeld, das die erhielten, *„so im Rade liefern“*. Zur besseren Kontrolle hatten die Vormünder der Kramer und Hand- werker dem Waagemeister jährlich vor einem Petri- und Pauli- und Neujahrsmarkt die Namen ihrer „werbenden Zunftgenossen“ einzureichen, damit der Beamte prüfen konnte, ob jeder von einem Markt zum andern die Gebühr gewissenhaft entrichtete. Vermutete er Unterschleif, so war er be- fugt, die gemeldeten Güter vom Frachtwagen zu nehmen, die Ballen und Kisten öffnen und genau untersuchen zu lassen.

Hatte der Fuhrherr Ware verschwiegen oder für wertvolles Gut etwas wohlfeiler zu verzollendes angegeben, so musste er eine hohe Geldbusse bezahlen. Im wiederholten Betretungsfalle konnte einem betrügerischen Einwohner sogar das Bürgerrecht entzogen werden.

Schwer genug mag oft dem Waagemeister sein Amt als Vermittler zwischen Käufer und Händler und als Aufsichtsbeamter über so viele Arbeitskräfte geworden sein! An „*Sperren und Wehren*“ fehlte es selten und häufig genug gab es Gelegenheit, das „*gotteslästerliche Fluchen, Schwören und Lügen*“ der groben Knechte mit Geldbusse zu strafen oder gar einen oder den anderen wegen thätlicher Vergehen vor den Rat zu bringen. - Als Johann Philipp von Schönborn Erzbischof von Mainz mit französischer Unterstützung und dank der städtischen gänzlich darniederliegenden Finanzwirtschaft, auch infolge des persönlichen Eigennutzes der Ratsmitglieder und nicht am wenigsten des schmachvollen Verrates der sächsischen Fürsten, Erfurt zu Boden gezwungen hatte, kam mit allen städtischen Gerechtsamen auch Zoll und Geleit unter Mainzer Verwaltung.

In die „*Erfurtische Accis-Ordnung*“ von 1691 von Anselm Franz ist vieles wörtlich aus der Waagordnung von 1631 aufgenommen. Neu sind eingehende Bestimmungen über Brau- und Malzabgaben, Hausschlachten und Getreidemahlen.

Erwähnenswerte Zusätze beziehen sich auf acht Thüringer Erzeugnisse. Der Engroshandel mit Anis, Saflor, Waid und Wolle wird „*von aller herrschaftlichen Gebühr befreit*“ und den wohlhabenden Bürgern und Unterthanen erlaubt, nicht aber „*den in Zünften begriffenen Hökern und Handlangern, die allein für die Fuhrleute einkaufen*“.

Niemand soll obige Waren „*netzen, anstreichen oder sonst verfälschen*“. Kleinlich und beengend, wie das ganze Zollsystem, erscheinen uns auch die Verordnungen über den Abschluss des Handels. „*Es soll sich niemand gelüsten lassen, vor Aufschliessung der Waage mit in Tüchlein oder Papierlein eingewickelten Proben ein Geschäft abzuschliessen; sondern wer verkaufen will, mag einen Sack mit Proben vor die Waage bringen lassen, dort mag der Erste, der daszu kommt, zuerst kaufen. Soll sich aber nicht über eine Viertelstunde dabei aufhalten, damit andere auch daran kommen.*“

Das Gewerbe der Gängler und Hausierer wurde nach Möglichkeit ausserhalb der Freimärkte beschränkt. Nur der Handel mit Zitronen, Pomeranzen und „*Äpfeln de china*“ (Apfelsinen) blieb ihnen, auch ausser den Jahrmärkten „*der Bürgerschaft zum Besten*“ allezeit frei.

Kapitel 6: Geleits- und Zollregister

Geleits- und Zollregister

Es ist eine höchst anziehende Aufgabe, dem allmählichen Wechsel in Angebot und Nachfrage der tausenderlei Warenarten im Laufe der Jahrhunderte nachzuspüren und daraus die Umbildung in Sitten und Geschmack zu erkennen innerhalb der Bevölkerung einer bestimmten Landschaft.

Am ausgiebigsten für diesen Zweck sind die **Geleits- und Zollregister**, die in vielen Abschriften vorhanden sind; ausserdem die Waagordnungen und die sehr genau geführten Geleitsrechnungen der verschiedenen Geleitsämter. Schon im Jahre 805 gedenkt Karl d. Gr. Erfurts als eines Grenzortes für den Waffenhandel.

Dieser vereinzelt frühen Erwähnung folgt die Fülle der Handelsprodukte des mittelalterlichen Erfurt im Bibra-Büchlein. Jedenfalls wurde die Mehrzahl dieser Artikel schon seit Jahrhunderten ausgetauscht, sowohl die von auswärts eingeführten Waren, als die Erzeugnisse des städtischen Fleisses und Kunstsinnes. Von ersteren sind besonders zu erwähnen die Schätze des Waldes: Holz und Holzwaren jeder Art, besonders auch Kohlen; dann Metalle in roher und verarbeiteter Form. Aus der Thüringer Niederung: Getreide, Waid, Wein und Wolle und von der Nordgrenze das Frankenhäuser Salz.

Die Hauptindustrie der Stadt erstreckte sich auf die Verarbeitung der Wolle (Färber, Wollenweber), die Gerberei (Walker) und den schwunghaften Pelzhandel; die Schmiedekunst, sowohl in Waffen wie in Gefäss- und Kleinarbeit. Vom fernen Norden aber kamen die weltbekannten niederländischen und englischen Tuche, Wachs und Honig, Fische und Pelze, und der sonnige Süden lieferte über Venedig - Augsburg - Nürnberg oder durch die Vermittelung der nordischen „Seestädte“ Früchte, Seide und Schmuck.

Die erste bekannte Erfurter Geleitstafel ist die vom Landgraf Friedrich um 1315 erlassene, welche sich handschriftlich im „Grünen Buche“ des Erfurter Archivs befindet.

Es sind wenige, aber charakteristische Artikel, die hier aufgeführt werden zur Zeit der kraftvollsten Entfaltung der Erfurter Stadtfreiheit, der höchsten Blütezeit des Thüringer Handels: fremde und einheimische Tuche, Pelze, leinene und baumwollene Stoffe melden von der Tracht des reichen Kaufherrn wie des armen Zinsmannes. Dazwischen klirrt in den „obirzenten hentschuen“, den Platten und Panzern die waffengeübte Bürgerwehr und ihre ritterlichen Führer. Fische mancherlei Art weisen auf die vielbegehrte Fastenspeise und die Auswahl der kostbaren Gewürze verrät die Vorliebe für pikante Gerichte. Auch der Erfurter Gartenbau ist zum erstenmal vertreten in Allerlei Samen, Kohl und Lauch.

Für alle späteren Geleitsordnungen bildet die vom sächsischen Geleitseinnehmer in Erfurt Hartung Cammermeister verfasste und äusserst genau und eingehend bearbeitete Geleitstafel von 1441 die Grundlage. Der Verfasser stellte sie, wie er im Eingang sagt, nicht nach alten Gesetzen, sondern „nach hören sagen und Läuften“, also nach altem Gewohnheitsrecht, zusammen. Die „Tafel“ bespricht zunächst in sechzehn Artikeln die mit dem Geleitwesen zusammenhängenden Rechte und Pflichten, unterweist dann in den Geleitsangelegenheiten der einzelnen, von Erfurt ausgehenden Straßen und bringt zum Schluss das Geleitsregister.

Die Waren sind eingereiht, teils nach ihrer natürlichen Zusammengehörigkeit, teils nach der Art ihrer Verpackung und Abzählung. Tuche, Getränke, Fische, Spezerei und Krämerei treten an Artenzahl bedeutend vermehrt auf im Vergleich zu dem Register des 14. Jahrhunderts.

In diesem umfangreichen Bande empfangen wir genaue Uebersicht sämtlicher vergeleiteter Waren und des darauf liegenden Zolles. Auch die Fuhrleute und die Kaufherren, sowie die vorhergehende wie nächstfolgende Geleitsstation sind aufgeführt. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, die Bezugsquelle der Waren wenigstens annähernd zu bestimmen. Fast alle Kaufherren sind Erfurter Bürger (bei einer grossen Anzahl der Sendungen ist allerdings der Besteller, bezw. Eigentümer nicht erwähnt). Die Fuhrleute aber entstammen allen deutschen Gauen mit Ausnahme von Oberdeutschland. Besonders stark vertreten sind natürlich die Thüringer, und viele Gegenden hatten ihre Spezialitäten, die mit Vorliebe von den „Blaukitteln“ geführt wurden. Die Benschhäuser und Viernauer z. B. verfrachteten hauptsächlich die Rhein- und Frankenweine, trieben wohl auch selbst Handel damit.

Epilog

Zwischen dem Jahre 1522, das uns im „Geleitsregister“ eine Uebersicht der Waren jener Zeit brachte und der Verkündigung der oben erwähnten Accisordnung von 1691 liegen schwere Zeiten, nicht nur für Erfurt, sondern für das ganze Thüringerland. Philipp von Schönborn fand eine gänzlich verarmte Stadt; Handwerk und Handel geknickt für lange Zeiten, Mut und Unternehmungsgeist der Kaufmannschaft mit dem Kredit erloschen. Zudem war eine Hauptquelle des Erfurter Wohlstandes, der Waidbau und der Waidhandel, grossenteils versiegt. Verwüstet lagen die früher so üppigen Fluren der Waiddörfer, denn es gewann der Indigo, der schon längst der deutschen Färbepflanze den Rang streitig machte, immer mehr Anwendung.

Je mehr der Erfurter Handel zurückging, desto stolzer blühte die Kaufmannschaft in der benachbarten östlichen Stapelstadt Leipzig, in jeder Weise begünstigt und unterstützt von den albertinischen Fürsten. Wie oft noch wurde die vieltürmige Stadt an der Gera zurückgeworfen, wenn sie versuchte, sich wieder emporzuarbeiten. Der siebenjährige Krieg, die napoleonische Zeit, sie bedeuten einen Stillstand im Handel und Gewerbe. Erst nachdem man den Frieden von 1815 eingeläutet hatte, erwachte der alte Kaufmannsgeist von neuem und ihm entwuchs allmählich, angepasst den ganz veränderten neuzeitlichen Verhältnissen, eine zweite Blütezeit. Wieder glich die Landschaft weithin um die alte Bischofsstadt einem Garten. Zwar das Grün der Rebenpflanzungen war verschwunden und hatte goldigen Getreidefeldern und buntleuchtenden Blumenplänen Platz gemacht. Statt der gemächlichen Züge der Frachtwagen und -Karren brausten seit 1848 die

Frachtzüge der Thüringer Eisenbahn fast genau auf den Spuren der alt-ehrwürdigen Königsstraße.

Wieder, wie vor fast tausend Jahren, stieg Erfurt zum Vorort des Thüringer Handels und konnte im Jahre 1894 mit vollem Recht die ganze Thüringer Heimat von der Werra bis zur Saale zum frohen Wettbewerb laden. Da, wo einst die starken Wälle und Kriegswehren nach der Wawet überleiteten, erhoben sich die buntbewimpelten Hallen, die geschmackvollen Pavillons mit der ganzen Fülle mitteldeutschen Kunstfleisses, echt Thüringer Handelsgeistes: ein Werk des Friedens und ein Symbol siegreichen Fortschreitens auch in der Zukunft!